

Informationen zur Anerkennung Land-, haus- und forstwirtschaftliche Berufe

Zu den land-, forst- und hauswirtschaftlichen Berufen gehören:

-
- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaftliche Brennerin und Landwirtschaftlicher Brenner ▪ Milchwirtschaftliche Laborantin und Milchwirtschaftlicher Laborant ▪ Fischwirtin und Fischwirt ▪ Fortwirtin und Forstwirt ▪ Landwirtin und Landwirt ▪ Hauswirtschafterin und Hauswirtschafter ▪ Gartenbauerkerin und Gartenbauerker ▪ Fachpraktikerin Hauswirtschaft und Fachpraktiker Hauswirtschaft | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflanzentechnologin und Pflanzentechnologe ▪ Fachkraft Agrarservice ▪ Gärtnerin und Gärtner ▪ Tierwirtin und Tierwirt ▪ Revierjägerin und Revierjäger ▪ Milchtechnologin und Milchtechnologe ▪ Winzerin und Winzer ▪ Helferin in der Landwirtschaft und Helfer in der Landwirtschaft ▪ Pferdewirtin und Pferdewirt |
|---|--|
-

Anerkennungsmöglichkeiten

Generell kann in land-, haus- und forstwirtschaftlichen Berufen auch ohne eine berufliche Anerkennung gearbeitet werden. Wenn ein Abschluss im Ausland erworben wurde, ist es möglich, die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit dem deutschen Abschluss überprüfen zu lassen. Die Bescheinigung über die Gleichwertigkeit ist für die Berufsausübung zwar keine zwingende Voraussetzung, das heißt man kann sich auch ohne eine formale Gleichwertigkeitsbescheinigung auf dem Arbeitsmarkt bewerben. Eine Gleichwertigkeitsfeststellung macht die Qualifikationen jedoch transparent. Damit ist sie für einen Arbeitgeber besser einzuschätzen. Ein Antrag auf ein Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit kann gestellt werden, wenn ein entsprechender Berufsabschluss vorhanden ist und die Arbeit in Thüringen erfolgen soll. Ein Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden.

Wie läuft das Verfahren ab?

Voraussetzung zur Aufnahme des Anerkennungsverfahrens nach BQFG (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz) ist, dass der Antragsteller einen im Herkunftsland staatlich anerkannten Berufsabschluss besitzt. Der deutsche Vergleichsberuf (der Referenzberuf) ist im Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung zu benennen. Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle, ob wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede zwischen dem im Ausland erworbenen Berufsabschluss und dem deutschen Berufsabschluss (Referenzberuf) bestehen. Wesentliche Unterschiede können durch sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Weiterbildungen, Zusatzausbildungen) oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden. Nicht immer ist es möglich, die erforderlichen Unterlagen zu erbringen bzw. kann die

zuständige Stelle keine ausreichenden Informationen über die Ursprungsausbildung erhalten. In diesen Fällen ist es möglich, eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung durchzuführen. Eine Qualifikationsanalyse kann durch unterschiedliche Methoden erfolgen, z. B. durch Arbeitsproben oder Fachgespräche.

Mögliche Ergebnisse des Verfahrens

Gleichwertigkeitsbescheid: Werden keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem deutschen Berufsabschluss festgestellt, wird die vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt. Ein deutsches Prüfungszeugnis wird nicht ausgestellt. Wer eine Gleichwertigkeitsbescheinigung erhält, wird rechtlich wie Personen mit einem entsprechenden Abschluss des deutschen Berufssystems behandelt.

Bescheid über eine teilweise Gleichwertigkeit: Werden wesentliche Unterschiede und vergleichbare Inhalte zwischen den ausländischen und den deutschen Berufsabschluss festgestellt, werden die bestehenden Qualifikationen und Unterschiede zum deutschen Abschluss benannt und erläutert. Die differenzierte Beschreibung des Qualifikationsstandes schafft Transparenz und ist Grundlage für eine passgenaue Nachqualifizierung. Es besteht allerdings keine Verpflichtung zum Ausgleich der Unterschiede, da in nicht-reglementierten Berufen auch ohne eine Gleichwertigkeitsfeststellung gearbeitet werden darf.

Ablehnungsbescheid: Werden keinerlei Gleichwertigkeiten zwischen dem ausländischen und dem deutschen Berufsabschluss festgestellt, werden die fehlenden Berufsqualifikationen benannt. Eine Darstellung vorhandener Berufsqualifikationen erfolgt nicht.

Informationen zum Antrag

Einzureichende Dokumente

- formloser Antrag auf ein Anerkennungsverfahren
- Abschlusszeugnis
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- tabellarischer Lebenslauf mit einer Übersicht über Ausbildung und bisherige Berufstätigkeit (in deutscher Sprache)
- Nachweis über einschlägige Berufserfahrung, z. B. Arbeitszeugnis oder Arbeitsbuch
- sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Zertifikate über Weiterbildungen)
- Erklärung, dass bisher kein Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung gestellt wurde
- Nachweis, dass Sie in Deutschland arbeiten wollen (entfällt für Staatsangehörige der EU, des EWR und der Schweiz)

Darüber hinaus kann die zuständige Stelle im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

WICHTIG: Die Unterlagen sind teilweise in beglaubigter Kopie einzureichen. Die deutschen Übersetzungen müssen in der Regel von einem in Deutschland (www.justiz-uebersetzer.de) oder einer deutschen Auslandsvertretung ermächtigten Übersetzer angefertigt werden.

Kosten

Der Gebührenrahmen für eine Antragstellung reicht von 100 bis 600 Euro. Da der Verfahrensaufwand einzelfallabhängig ist, gibt es keine einheitlich festgelegte Gebühr. Soweit neben der Überprüfung schriftlicher Nachweise eine Qualifikationsanalyse erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Kosten als Auslagengesondert in Rechnung gestellt.

Zuständige Stelle

- Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
Am Burgblick 23
07646 Stadtroda
Internet: www.thueringen.de/th9/tlllr/index.aspx
- Kontakt:
Tel.: 0361 57 4062 633
E-Mail: berufsbildung@tll.thueringen.de

Hinweise für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Personen, die einen Berufsabschluss in den ehemaligen Ländern der Sowjetunion, Bulgarien, Polen, Rumänien, der ehemaligen Tschechoslowakei oder Ungarn erworben haben und eine Spätaussiedlerbescheinigung oder einen Vertriebenenausweis besitzen, haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren BQFG oder dem bisherigen Anerkennungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG).

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).
www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung

Quellen: www.anererkennung-in-deutschland.de, Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, eigene Recherche der Stiftung Handwerk und Bildung (SBH Südost GmbH), Träger der IBAT Süd * Tel: 03693 9369944 oder 03693 8926670 * Fax: 3693 8929891* E-Mail: info.meiningen@sbh-suedost.de

Die SBH Südost GmbH versichert, versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Die SBH Südost GmbH übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht oder nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.